

Die Mitarbeitenden des Hauptteils

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **59 (2003)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

grund haben, sind beide als gleichwertig zu behandeln und in der jeweiligen Sprache oder gegebenenfalls als Doppelbezeichnungen in beiden Formen zu verwenden. Dass für international bekannte Städte wie etwa Genf, Venedig oder Prag die üblichen deutschen Namen gebraucht werden, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

*Josef Vaucher, Präsident der Deutschfreiburgischen Arbeitsgemeinschaft,
Freiburg i. Ü.*

*Leserbrief zu Heft 3/03: Peter Heisch,
Interpunktionen. Null Komma nichts*

Zur Kommaregelung

Peter Heisch erwähnt in seinem äusserst lobenswerten Beitrag zur Entstehung und zum Gebrauch des Kommas, dass in den ihm vorliegenden Zeitungen und Zeitschriften bei Infinitivsätzen im Regelfall weiterhin der Beistrich gesetzt wird.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der überwiegende Teil der Presse einer Sondervereinbarung der deutschen Nachrichtenagenturen folgt, die u. a. den Gebrauch des Kommas nach der bisherigen, d. h. alten Regelung vorsieht.

Schliesslich möchte ich noch darauf hinweisen, dass die reformierte Rechtschreibregelung die Setzung des Beistrichs bei Infinitiv- und Partizipialgruppen ohnehin in bestimmten Fällen zwingend vorschreibt. Dies ist zum einen der Fall, wenn die Infinitiv- oder Partizipialgruppe durch ein hinweisendes Wort angekündigt oder wieder aufgenommen wird (Beispiel: *Es ist vorteilhaft, mit der U-Bahn in die Innenstadt zu fahren. Nach Zürich zu fahren, das war schon immer sein Wunsch*). Zum anderen ist der Gebrauch des Kommas bindend erforderlich, wenn die Infinitiv- oder Partizipialgruppe aus dem üblichen Satzbau herausfällt (Beispiel: *Die Frau hatte, ohne das Kleingedruckte gelesen zu haben, sofort den Vertrag unterzeichnet*).

Christian Stang

Die Mitarbeitenden des Hauptteils

Nussbaumer, Markus, Dr. phil., Mitglied der Verwaltungsinernen Redaktionskommission der Sprachdienste der Schweizerischen Bundeskanzlei, Helenastrasse 6, 8008 Zürich

Sawerschel, Hans, a. Korrektor, ehem. Geschäftsführer der Volksschule Bern, Jennershausweg 33, 3098 Köniz

Bebermeyer, Renate, Dr. phil., Quenstedtstrasse 16, D-72076 Tübingen